Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Montag, 25. September 2017, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle, Hettlingen

Die Akten liegen ab 11. September 2017 in der Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

GESCHÄFTE

	Seite
1. Totalrevision der Polizeiverordnung (PV)	**3**
1.1 Anhang Polizeiverordnung	11
2. Bekanntmachungen (ohne Akten)	

Die Akten liegen ab Montag, 11. September 2017 in der Gemeindeverwaltung, Stationsstrasse 1, Hettlingen, zur Einsicht auf.

Gleichzeitig können Weisungsbroschüren am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder via Homepage www.hettlingen.ch heruntergeladen werden. **Ein Postversand findet nicht statt.**

Geschäft 1

Totalrevision der Polizeiverordnung (PV)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 25. September 2017, gestützt auf Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Polizeiverordnung (PV) wird zugestimmt und mit Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit separatem Gemeinderatsbeschluss in Kraft gesetzt.

2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Ausgangslage

Die gültige Polizeiverordnung (PV) der Politischen Gemeinde Hettlingen ist vom 19. September 2000. Seither hat die Verordnung keinerlei Anpassungen erfahren. In der Zwischenzeit haben diverse übergeordnete Grundlagen geändert, insbesondere ist seit 1. Juli 2009 das neue kantonale Polizeigesetz in Kraft.

Rechtsgrundlage für die kommunale Verordnung bilden § 74 des aktuellen Gemeindegesetzes sowie die Gemeindeordnung Art. 12 Ziff. 3. Nach § 74 des kantonalen Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Er trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der ortspolizeilichen Aufgaben auf allen Verwaltungsgebieten. Die Gemeinde erlässt zu diesem Zweck eine PV. Sie ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Zuständig für den Erlass und die Änderung der PV ist gemäss Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

Gestützt auf die vorerwähnten Ausführungen wurden nun im Rahmen einer Revision verschiedene Artikel redaktionell überarbeitet und - gestützt auf übergeordnetes Recht - einzelne materielle Änderungen vorgenommen. Die Verordnung wurde bezüglich der Systematik neu aufgebaut und in der Struktur neu gegliedert. Aufgrund der zahlreichen Anpassungen erfolgt die Überarbeitung der PV nicht nur als Änderung, sondern als Totalrevision. Die neue Verordnung umfasst nur noch 30 Artikel (aktuell 52 Artikel).

Bestimmungen, welche in übergeordneten Gesetzen bereits ausführlich geregelt sind, wurden nach Möglichkeit weggelassen bzw. mit dem Verweis auf übergeordnetes Recht versehen (z. B. Art. 26 über Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen).

Gemäss neuem Gemeindegesetz, Inkrafttretung 01.01.2018, ist vorgesehen, dass die Bezeichnung Gemeinderat durch Gemeindevorstand ersetzt wird. Diese Bezeichnung wird allenfalls nach Eintritt der Rechtskraft der einfachheitshalber sowie für die heutige bessere Verständlichkeit erst in der Druckversion berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen zur bisherigen Polizeiverordnung

Materiell sind nur wenige Änderungen gegenüber der heute gültigen PV zu verzeichnen (vgl. synoptische Darstellung in der Aktenauflage). Zu erwähnen sind insbesondere die Zulassung der Video-Überwachung auf öffentlichem Grund sowie das Verbot des sogenannten Littering (Verunreinigung des öffentlichen Grundes). Mit diesen beiden Artikeln sollen die Behörden künftig über Instrumente verfügen, um den Problemen des Vandalismus und Littering begegnen zu können.

Der vorliegende Entwurf wurde nach dem Grundsatz erstellt, nach Möglichkeit keine Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in übergeordnetem Recht ausführlich geregelt sind. Teilweise wird auf übergeordnetes Recht verwiesen (z. B. Art. 26 über Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen). Mit einer schlanken Verordnung sollen den Polizeiorganen griffige Instrumente zur Verfügung stehen, um allfällige Verfehlungen zu ahnden.

Einige heute gültige Artikel sind durch neue übergeordnete Bestimmungen überholt und müssen gestrichen werden. Im Bereich des Umweltschutzrechts verfügt der Bund z. B. über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung (Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung). Der Bund hat gestützt auf diese Kompetenzbestimmung das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) samt dazugehörigen Verordnungen erlassen, in welchem geregelt wird, welche Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen zulässig sind. Das USG regelt den Lärm, der von Anlagen ausgeht. Anlagen sind Bauten, Verkehrswege, und andere ortsfeste Einrichtungen. Dazu gehören gemäss Art. 7 Abs. 7 USG aber auch sogenannte mobile Anlagen wie Geräte, Maschinen und Fahrzeuge. So enthält z. B. Art. 4 der Eidg. Lärmschutzverordnung die Bestimmung, wonach bewegliche Geräte und Maschinen wie Rasenmäher usw. das Wohlbefinden der betroffenen Bevölkerung nicht erheblich stören sollen. Gemäss der Rechtsprechung erstreckt sich heute das Lärmschutzrecht des Bundes auch auf den so genannten Alltagslärm von Anlagen wie Lärm von Restaurants und Discos, Spielsalons, Kinderspielplätzen, Kunsteisbahnen, Tennisplätzen, Glassammelstellen, Hundezwingern, quakenden Fröschen in Biotopen usw. Der Lärm menschlicher Stimmen oder tierischer Laute wird ebenfalls vom USG erfasst, soweit er im Zusammenhang mit Anlagen, z. B. Sportstadien oder Tierstallungen, erzeugt wird. Die Kantone bzw. Gemeinden können demzufolge nur noch insofern Gesetze bzw. Verordnungen erlassen, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat. Kantonales und kommunales Recht haben dort eine selbständige Bedeutung, wo es die bundesrechtlichen Normen ergänzt oder - soweit zulässig - verschärft. In der Rechtsetzungskompetenz der Kantone verbleibt allgemein der Erlass von Normen, die sich nicht an die Inhaberin bzw. den Inhaber von Anlagen richten. Dazu gehören etwa auch Benützerinnen und Benützer von Anlagen, die für den Betrieb der Anlage nicht selber verantwortlich sind (z. B. Restaurantgäste). Zulässig sind daher kommunale Lärmschutzvorschriften, die z. B. öffentliche Ruhestörungen in der Nacht betreffen, nicht dagegen solche, die generell Lärm bekämpfen, der von einer Anlage ausgeht. Diese Kompetenzordnung führt dazu, dass die bisherigen kommunalen Lärmschutzvorschriften gekürzt werden können und müssen.

Inhalt

Der Aufbau der neuen PV gliedert sich in folgende neun Abschnitte:
- Einleitung und allgemeine Bestimmungen
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums
- Immissionsschutz
- Lärmschutz
- Wirtschafts- und Gewerbepolizei
- Einwohner- und Meldepflicht
- Ersatzvornahme und Strafbestimmungen
- Schlussbestimmungen

Erläuterungen zu Artikeln *(nicht abschliessende Aufzählung)*

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
Die Verordnung enthält Vollzugsbestimmungen zum eidgenössischen und kantonalen Übertretungsstrafrecht sowie eigenständige kommunale Übertretungstatbestände in denjenigen Bereichen, in denen die Gemeinde zum Erlass von eigenen Strafnormen zuständig ist. Dies betrifft gemäss Art. 335 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere den Bereich des so genannten Polizeistrafrechts. Gegenüber dem eidgenössischen und kantonalen Recht sind die Bestimmungen der kommunalen PV nachrangig.

Art. 2 Zuständigkeit
Bei den Zuständigkeiten wird zwischen Gemeinderat und zuständigem Ressort unterschieden. Auf der Stufe des Ressorts entscheidet der Vorstand als politische Instanz. Er kann je nach Bedeutung den Entscheid an die Verwaltung delegieren.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen
Eine blosse Störung fällt nicht unter den Straftatbestand der Hinderung einer Amtshandlung von Art. 286 StGB. Das kantonale oder kommunale Strafrecht kann daher hier für Ordnung sorgen. Gemäss Art. 335 StGB kann der Kanton bzw. die Gemeinde eine solche Übertretungsstrafnorm erlassen.

Art. 4 Sicherheit und Ordnung
Abs. 1 umfasst das polizeiliche Schutzgut. Abs. 2 lit. a bestimmt, dass es verboten ist, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ergänzend ist zu erwähnen, dass gestützt auf lit. a in Verbindung mit Art. 69 ff. StGB sowie Art. 263 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) Gegenstände, mit denen Personen erschreckt oder belästigt werden, von der Polizei eingezogen werden können.

Lit. b deckt den niederschwelligen Missbrauch ab, so z. B. den Autoalarm, bei dessen Auslösung niemand ausrückt. Die Bewilligungs- oder Meldepflicht einer solchen Alarmeinrichtung würde zu weit gehen und Abgrenzungsprobleme schaffen. Wer indessen wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird nach Art. 128bis StGB (Falscher Alarm) bestraft. Das Nachahmen von Warnsignalen der Polizei, Feuerwehr oder der Sanität fällt unter Art. 99 Ziff. 5 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
Veranstaltungen auf Privatgrund können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. Im Visier sind beispielsweise Veranstaltungen von politisch extremen Gruppierungen.

Art. 8 Tierhaltung
Hier geht es - in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung - nicht um den Schutz *von* Tieren, sondern um den Schutz *vor* Tieren. Die Bestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der Öffentlichkeit vor Tieren und ergänzt insofern das eidgenössische und kantonale Tierschutzgesetz sowie deren Verordnungen. Ferner sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung bzw. des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu beachten. In Art. 8 PV geht es denn vor allem auch um andere Tiere als Hunde. Als Tierhaltende werden entsprechend der Haftungsgrundsätze jene Personen verstanden, welche die Verfügungsgewalt über das Tier innehaben.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere
Siehe hierzu auch die Begründung zu den Anträgen und Änderungen aus der Vernehmlassung. Ein generelles im Gesetz selber vorgesehenes Fütterungsverbot würde zu weit gehen, da dann z. B. jede Entenfütterung von vornherein verboten wäre. Dies ist unverhältnismässig.

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum
Gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des StGB (namentlich Sachbeschädigung und unrechtmässige Aneignung) kommt diese Bestimmung vor allem in minder schweren Fällen zur Anwendung.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
§ 231 Planungs- und Baugesetz bestimmt, dass für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes mit Einschluss des Erdreichs und der Luftsäule zu privaten Zwecken es je nach den Umständen einer Bewilligung oder Konzession bedarf.

Nach der Bundesgerichtspraxis ist ein Verhalten dann nicht mehr mit dem Gemeingebrauch vereinbar, wenn es in Bezug auf die benutzte Sache entweder nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Begrenzt wird die Zuständigkeit der Gemeinde, über die Benützung des Luftraumes Vorschriften zu erlassen, durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Luftfahrt.

Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von vorübergehenden Benützungsarten, die nicht bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich sind.

Gemäss neuerer Lehre und Rechtsprechung müssen die Grundzüge der Gebührenordnung in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein. Abs. 4 beschreibt die Kriterien für die Gebührenfestsetzung. Aufgrund dieser Bestimmung kann z. B. bei politischer Zwecksetzung die Benützungsgebühr entfallen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes
Es handelt sich um eine Ergänzung zu § 32 Polizeigesetz. Videoüberwachungen sind demnach nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der (Kriminal-)Polizei möglich, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, mithin zur Bekämpfung von Vandalismus und Littering. Zuständig ist in jedem Fall der Gemeinderat. Es ist obligatorisch mit Hinweistafeln auf die Überwachung aufmerksam zu machen. Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
Darunter fallen z. B. auch fahrbare Werbeträger (Anhänger, Autos usw.), die offensichtlich zum einzigen Zweck der Werbung auf Parkfeldern abgestellt bzw. aufgestellt werden.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien
Es handelt sich um eine Ergänzung der §§ 43-45 der kantonalen Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene sowie die §§ 15-23 der dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Unter "dergleichen" sind beispielsweise Lastwagen mit Schlafgelegenheiten zu verstehen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund
Es handelt sich um eine neue Bestimmung, die notwendig wird, weil an vielen ungeeigneten Örtlichkeiten im öffentlichen Bereich Feuer zum Grillieren oder Bräteln entfacht und dadurch die öffentlichen Anlagen geschädigt werden.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes
Der Schutzzweck des Kulturlands wird durch Art. 10 PV nicht vollständig abgedeckt, da es Kulturland gibt, das sich im Privatbesitz befindet, aber öffentlich zugänglich ist bzw. sein muss. Der Zweck des vorliegenden Artikels ist es, das Kulturland während der Vegetationszeit zu schonen.

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz
Allgemeine Immissionsschutzbestimmung als Auffangregelung, falls keine besondere Bestimmung zur Anwendung kommt.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge
Für Hettlingen gilt gemäss BAZL grösstenteils ein eingeschränktes Flugverbot für Modellluftfahrzeuge und Drohnen mit einem Gewicht von 0.5 und 30 kg (150 m über Grund) sowie teilweise ein komplettes Flugverbot. Betroffen vom kompletten Flugverbot (Flugverbotszone des Flugplatzes Hegmatten, Winterthur) ist beispielsweise der Heimenstein und Teile des Mittelfelds. Die detaillierte Karte ist unter https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle.html abrufbar.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)
Das unkorrekte Entsorgen von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist im Abfallgesetz geregelt. Damit soll dem zunehmenden Problem des Littering Einhalt geboten werden. Die Bestimmung hat wie jede Strafnorm vor allem auch präventiven Charakter.

Art. 20 Nachtruhe und Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten
Diese Bestimmungen definieren die allgemeinen Ruhezeiten, unterteilt in die eigentliche Nachtruhe einerseits und die Mittags-, Abend- und Wochenendruhe andererseits.
Die Vorschriften über Mittags-, Wochenend- und Nachtruhe gelten in der Regel im Sinne einer Konkretisierung des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz (USG) auch für Anlagen, die dem USG unterstehen.

§ 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz bestimmt, dass an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören. Damit dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden kann, sind während des besagten Zeitraums lärmige Tätigkeiten einzuschränken.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Artikel grundsätzlich alle Lärmarten wie Haushalts-, Gartenarbeiten-, Freizeit-, Gewerbe- und Baulärm usw. abdecken. Betreffend den Lärm von Tierlauten ist schliesslich auch auf Art. 8 PV hinzuweisen, wonach Tiere so zu halten sind, dass niemand belästigt wird.

Massgebend ist nicht die subjektive, individuelle Ansicht der beeinträchtigten Person, sondern das objektive Empfinden eines Durchschnittsmenschen. Lärm gilt mit anderen Worten nur dann als Belästigung, wenn er von jedermann, der sich in der Lage des Beeinträchtigten befände, so empfunden würde. Dabei kommt es auch auf die Umgebung an, wo der Lärm auftritt.

Art. 24 Feuerwerk
Abs. 1 regelt den Lärmschutz. Es ist eine Anpassung an den Brauch, nicht nur am Nationalfeiertag, sondern auch am Silvester Feuerwerk abzubrennen. An allen anderen Terminen ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur mit behördlicher Bewilligung möglich. Dabei kann es sich um eine individuelle Verfügung für eine bestimmte Veranstaltung oder eine Allgemeinverfügung handeln. Nicht lärmendes Feuerwerk wie z. B. Wunderkerzen, Bengalische Zündhölzer, Vulkane, Sonnen usw. sind von einer Bewilligungspflicht generell ausgenommen.

Die Behörden können das Abbrennen von Feuerwerk bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verbieten.

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen
Sämtliche Pflichten bei Zu-, Um- oder Wegzug sind im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) geregelt. Eine Wiederholung der Bestimmungen erübrigt sich.

Art. 28 Strafbestimmungen
Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung samt einer Bussenliste, in der das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren geregelt ist. Die Verordnung und die Bussenliste sind vom Statthalter zu genehmigen. Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a Gemeindegesetz zurzeit Fr. 500.--.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden die Bevölkerung, die Ortsparteien, das Statthalteramt Winterthur und die Kantonspolizei Zürich, Posten Seuzach, zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde von der Bevölkerung, allen Ortsparteien, der Kantonspolizei und vom Statthalteramt genutzt. Insgesamt wurden 24 Anpassungsanträge gestellt, teilweise waren diese redaktioneller Art. Mehrheitlich konnten die Anpassungsanträge berücksichtigt werden und flossen in die vorliegende Fassung ein. Die redaktionellen Anträge wurden praktisch vollumfänglich berücksichtigt.

Bemerkungen zu den Anpassungsanträgen

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere
Verschiedene Wildtiere sind Träger von Krankheitserregern (z. B. Vogelgrippevirus). Dies trifft vor allem auf Stadttauben, Ratten und Füchse zu. Wie in anderen Orten bewegen sich Wildtiere nicht mehr nur in ihren angestammten Lebensräumen, sondern dringen mehr und mehr - angezogen durch Siedlungsabfälle - auch in bewohnte Gebiete vor. Damit sind Risiken auch für den Menschen verbunden. Um die Population von Wildtieren unter Kontrolle zu halten und die Tiere nicht zusätzlich in Wohngebiete zu locken, kann der Gemeinderat ein generelles oder auf bestimmte Tiere oder Plätze beschränktes Fütterungsverbot erlassen. Ohne diese Regelung bestünde für ein (im Bedarfsfall) auszusprechendes Fütterungsverbot keine geeignete Rechtsgrundlage.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
Von der Schaffung eines allgemeinen Parkierungsreglements wird abgesehen. Die Durchsetzung eines solchen flächendeckenden Reglements über die Gemeinde würde den Aufbau einer kostenintensiven Kontrollorganisation bedingen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass insbesondere im Bereich des Bahnhofs aufgrund des neuen Fahrplans ab Dezember 2018 Lösungen gefunden werden müssen, um das Parkieren durch Nutzer des öffentlichen Verkehrs ausserhalb von dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu vermeiden. Das Thema wurde im Gemeinderat bereits mehrfach thematisiert.

Art. 14 Campieren und nächtigen im Freien
Auf Anregung der Kantonspolizei Zürich wurde der Artikel mit einem Absatz über Fahrende ergänzt. Mobile Ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz
Der beantragte Verzicht auf die Präzisierung, welche Immissionen gemeint sind, führt aus Sicht des Gemeinderats zu erheblichem Interpretationsspielraum, was im Konfliktfall zu Unsicherheiten führt. Diese können mit der gewählten Präzisierung reduziert werden.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge
Beantragt wurde die Streichung der Bewilligungspflicht für Trainingsfahrten. Ausgedehnte Trainingsfahrten können, gleich wie Motorsportveranstaltungen, zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft führen. Eine Bewilligungspflicht wird vom Gemeinderat daher als sinnvoll erachtet.

Der verlangte Verzicht auf eine Regelung für den Betrieb von Modellflugzeugen und -autos wird vom Gemeinderat nicht unterstützt. Mit der Einschränkung, dass der Betrieb nur dort zulässig ist, wo Drittpersonen durch den Betrieb nicht belästigt werden, bestehen nach wie vor genügend Möglichkeiten, um diesem Hobby ohne Belästigung von Drittpersonen nachgehen zu können.

Ergänzung mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)
Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurde eine striktere Formulierung gewählt sowie auf privaten Grund ausgedehnt.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten
Die gewünschte Beibehaltung der mittäglichen Ruhezeit bis 13.30 Uhr betreffen auch das örtliche Gewerbe (Autogewerbe, Gartenbau, Sägereien, Schreinereien usw.) und schränken diese ein. Für spezifische Einschränkungen, z. B. für ausserordentlich lärmintensive Arbeiten auf Baustellen oder andere lärmintensive Tätigkeiten, bestehen übergeordnete gesetzliche Regelungen (z. B. Umweltschutzgesetz, Lärmschutzverordnung), die den Gemeindebehörden die nötigen Grundlagen für konkrete Auflagen in Bewilligungsverfahren bieten.

Die Ruhezeit am Abend soll wie bis anhin ab 20.00 Uhr gelten. Dagegen beginnt am Samstag die Ruhezeit bereits ab 18.00 Uhr.

Beantragt wurde der Verzicht auf den Verweis, dass der Begriff Rasenmäher auch Rasenmäherroboter beinhaltet. Der Gemeinderat erachtet diesen Verweis gestützt auf bisherige Erfahrungen als sinnvoll.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
Die Herausforderung der Nutzung des Schulareals (inkl. Turnplatz) an Wochenenden soll ergänzend zur PV durch ein audienzrichterliches Verbot auf dem entsprechenden Areal geregelt werden. Zudem gilt auch auf dem Schulareal die Nachtruhe gemäss Art. 20 der PV. Eine spezifische Regelung eines Areals wird nicht über eine allgemeine Polizeiverordnung geregelt werden, sondern mittels Spezialgesetzgebung, Signalisationsverordnung o.ä.

Art. 24 Feuerwerk
Die beantragte Reduzierung des Artikels auf Abs. 3 (Möglichkeit der örtlichen und zeitlichen Einschränkung) erachtet der Gemeinderat als weniger sinnvoll. Grundsätzlich dürfen Feuerwerke ohne Bewilligung abgefeuert werden. Der Gebrauch wäre lediglich durch die Nachtruhe eingeschränkt. Die Regelung für Nationalfeiertag und Silvester wird vom Gemeinderat als verhältnismässig erachtet. Eine Streichung dieser Bestimmung würde wegen Lärmimmissionen faktisch ein Verbot für knallendes Feuerwerk an diesen Anlässen während der Nachtruhe bedeuten. Insbesondere im Sinne des Tierschutzes ist eine Einschränkung zudem sehr zweckmässig. Tierhalter haben so die Möglichkeit, ihre Tiere bestmöglichst vor Lärm zu schützen.

Art. 25 Schliessungsstunde
Auf den Verweis der kantonalen Gesetzgebung wird verzichtet.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht des Gemeinderats liegt - auch aufgrund der breit abgestützten Vernehmlassung durch die Bevölkerung, Ortsparteien, Kantonspolizei und das Statthalteramt - eine sorgfältig ausgearbeitete, moderne sowie ausgewogene und zeitgemässe Polizeiverordnung vor.

Für die Behörden, Verwaltung und Polizeiorgane steht ein griffiges Handwerk zur Verfügung, welches ermöglicht, verhältnismässig und unbürokratisch auf Situationen sowie Übertretungen zu reagieren, ohne dass sich gleich Gerichte damit auseinandersetzen müssen.

Sie ermöglicht es, Sie als Einwohnerinnen und Einwohner von Hettlingen von übermässigem sowie störenden Situationen und Entwicklungen zu schützen, welche in übergeordnetem Recht keine oder ungenügende Regelung finden.

Hettlingen, 10. Juli 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN
Präsident Schreiber
Bruno Kräuchi Matthias Kehrli

Bemerkungen

Die RPK prüft gemäss Art. 140 des Gemeindegesetzes alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung. Weil die Polizeiverordnung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zeitigt, ist der vorliegende Antrag von der RPK nicht zu prüfen (siehe auch Kommentar H. R. Thalmann zum Zürcher Gemeindegesetz Art. 140 N 2.4). Es ist allerdings angezeigt und entspricht auch der gängigen Praxis, der RPK das Geschäft zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Anhang 1.1

Polizeiverordnung

GEMEINDE HETTLINGEN

Polizeiverordnung
(PV)

der Politischen Gemeinde
Hettlingen

vom 25. September 2017

In Kraft seit: 1. Januar 2018
(nachgeführt bis 1. Januar 2018)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen ... 2
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ... 2
Art. 2 Zuständigkeit ... 2
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen ... 2

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ... 2
Art. 4 Sicherheit und Ordnung ... 2
Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund ... 2
Art. 6 Schutzvorrichtungen ... 3
Art. 7 Rettungseinrichtungen ... 3
Art. 8 Tierhaltung ... 3
Art. 9 Füttern wild lebender Tiere ... 3

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums ... 3
Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum ... 3
Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ... 3
Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes ... 4
Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen ... 4
Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien ... 4
Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund ... 4
Art. 16 Schutz des Kulturlandes ... 5

4. Immissionsschutz ... 5
Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz ... 5
Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge ... 5
Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering) ... 5

5. Lärmschutz ... 5
Art. 20 Nachtruhe ... 5
Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten ... 6
Art. 22 Landwirtschaft ... 6
Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen ... 6
Art. 24 Feuerwerk ... 6

6. Wirtschafts- und Gewebepolizei ... 6
Art. 25 Schliessungsstunde ... 6

7. Einwohner- und Meldepflicht ... 7
Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen ... 7

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen ... 7
Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe ... 7
Art. 28 Strafbestimmungen ... 7

9. Schlussbestimmungen ... 7
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts ... 7
Art. 30 Inkrafttreten ... 7

1. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hettlingen.

Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von diesen bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

2. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

3. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Der Gemeinderat kann, sofern notwendig, weitergehende Richtlinien erlassen.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Die Öffentlichkeit muss in geeigneter Weise auf die Überwachung aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf beziehungsweise an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen beziehungsweise anzubringen.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Mobile ethnische Minderheiten werden an bekannte öffentliche Standplätze ausserhalb des Gemeindegebiets verwiesen.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

4. Immissionsschutz

Art. 17 Immissionen/Immissionsschutz

Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen (z. B. Laser, Sky-Beamer) sind verboten.

Art. 18 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflugzeuge, -autos, usw. dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Ressortvorstandes notwendig.

Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Es ist verboten, öffentlichen und privaten Grund zu verunreinigen.

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

5. Lärmschutz

Art. 20 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten, Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen (inkl. Rasenmäher Roboter) oder Laubblasen sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff- Sammelstellen sind zu folgenden Zeiten verboten:

- Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
- sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Das Kirchengeläut sowie der übliche viertelstündliche und stündliche Glockenschlag sind vom Grundsatz der Ruhezeiten ausgenommen.

Art. 22 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

6. Wirtschafts- und Gewebepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

7. Einwohner- und Meldepflicht

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister.

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

8. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

9. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hettlingen vom 19. September 2000 und weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Totalrevision

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2017 genehmigt.

Hettlingen, 25. September 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident	Schreiber
Bruno Kräuchi	Matthias Kehrli

Notizen